

Beiblatt „Einsatzbereiche und Verwendung“ für Recycling-Baustoffe, Beton, sowie Asphaltmischgut gemäß Recycling-Baustoffverordnung

Hersteller: Mineral Abbau GmbH, Kerschgraben, A – 2531 Gaden bei Mödling

Recycling-Baustoff bzw. : **RB 1 0/63, U3, U-A**

Asphaltmischgut, Beton [Materialbezeichnung, Güteklasse, Korngrößenangabe, U-Klasse, Qualitätsklasse]

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoffes informiert hiermit im Sinne des § 11 (3) Recycling-Baustoffverordnung den Übernehmer (Käufer) des obenstehenden Recycling-Baustoffes über zulässige Einsatzbereiche und Verwendung.

Die Verwendung von **Recycling-Baustoffen** ab der Qualitätsklasse **U-A** ist nach Recycling-Baustoffverordnung außerhalb von Kernzonen von Schongebieten, engeren Schongebieten, sowie Schutzzonen oberhalb von HGW_{100} generell möglich.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse **U-B** dürfen ungebunden oder zur Herstellung von Beton bis zur Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1 nur unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht (ausgenommen bei Hochbaumaßnahmen) verwendet werden.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse **U-E** dürfen ungebunden nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht oder in Verkehrsflächen unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht verwendet werden.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse **H-B** dürfen nur zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bei der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1 verwendet werden.

Beton-Baustoff-Produkte, zulässiger Weise aus Recycling-Baustoffen hergestellt, verlieren ihre Abfalleigenschaft und unterliegen keinen Anwendungsbeschränkungen gemäß R-BVO.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse **B-B** und der Qualitätsklasse **B-C** dürfen nur zur Herstellung von Asphaltmischgut B-B gemäß 5. Abschnitt Recycling-Baustoffverordnung verwendet werden.

Zulässigerweise hergestelltes **Asphaltmischgut** aus Recyclingbaustoffen der Qualitätsklasse **B-B** sowie **B-C** verliert seine Abfalleigenschaft und unterliegt keinen Anwendungsbeschränkungen gemäß R-BVO.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse **B-D** dürfen nur zur Herstellung von Asphaltmischgut B-D gemäß 5. Abschnitt der Recycling-Baustoffverordnung für bituminös gebundene Deckschichten (Asphaltschichten) oder bituminös gebundene Tragschichten (Asphaltschichten) im Bau und in der Erhaltung von Gemeindestraßen, auf derselben Baustelle, auf der der Ausbaupasphalt angefallen ist, und im Bau und in der Erhaltung von Bundesstraßen A und S und Landesstraßen B und L verwendet werden.

Asphaltmischgut der Qualitätsklasse **B-D** darf zusätzlich zu oben Genanntem nicht in Schutzgebieten, in Schongebieten, sofern eine Kernzone oder ein engeres Schongebiet ausgewiesen ist (außer bei einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Baumaßnahme), unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes plus 1,0m (HGW +1m) und in Oberflächengewässern verwendet werden.

Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse **D** dürfen nur zur Herstellung von Asphaltmischgut D gemäß 5. Abschnitt der Recycling-Baustoffverordnung für bituminös gebundene Deckschichten (Asphalt-schichten) oder bituminös gebundene Tragschichten (Asphaltschichten) im Bau und in der Erhaltung von Bundesstraßen A und S und Landesstraßen B und L verwendet werden.

Asphaltmischgut der Qualitätsklasse **D** darf zusätzlich zu oben Genanntem nicht in Schutzgebieten, in Schongebieten, sofern eine Kernzone oder ein engeres Schongebiet ausgewiesen ist (außer bei einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Baumaßnahme), unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes plus 1,0m (HGW +1m) und in Oberflächengewässern verwendet werden.

Eine gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht ist – falls gefordert – unverzüglich nach dem Einbau aufzubringen.

Eine anderwärtige Verwendung ist nach Recycling-Baustoffverordnung nicht zulässig.

Datum 27.07.2016

Unterschrift des Herstellers

Dieter Blumöder



MINERAL
Mineral Abbau GmbH
Kerschgraben, 2531 Gaden
Tel. 02237/7235
Fax 02237/7235-16

Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß den §§ 13 und 17 Recycling-Baustoffverordnung:

Qualitätsklasse	Beschreibung	Ungebundene Anwendung ¹⁾ ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht:	Ungebundene Anwendung ¹⁾ unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Herstellung von Asphaltmischgut
U-A (ungebunden – A)	für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ²⁾	Ja ²⁾	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ³⁾	Ja	Ja
U-E (ungebunden – E)	zur Verwendung im Trapez des Gleiskörpers oder in Verkehrsflächen gemäß § 13 Z 4 sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ^{3,4)}	Ja ^{3,4)}	Ja	Ja
H-B (hydraulische Bindung – B)	ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositionsklasse XC1	Nein	Nein	Ja	Nein
B-B (bituminöse Bindung – B)	(insbesondere Ausbauasphalt) ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja
B-C (bituminöse Bindung – C)	(insbesondere Ausbauasphalt) ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁵⁾
B-D (bituminöse Bindung – D)	(insbesondere Ausbauasphalt) ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein ⁶⁾	Nein	Ja ⁷⁾
D (Stahlwerksschlacke D)	aus Stahlwerksschlacken direkt aus der Produktion ausschließlich zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Je ⁷⁾

¹⁾ einschließlich Herstellung von Beton bis zur Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositionsklasse XC1

²⁾ Verwendung gemäß § 13 Z 1 (nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht unterhalb des HGW und nicht in Oberflächengewässern)

³⁾ Verwendung gemäß § 13 Z 1 und Z 2 (nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, nicht im gesamten Schongebiet, sofern keine Kernzone oder kein engeres Schongebiet ausgewiesen ist und keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt, nicht unterhalb des HGW und nicht in Oberflächengewässern)

⁴⁾ Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht oder in Verkehrsflächen unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deck- oder Tragschicht (§ 13 Z 4)

⁵⁾ Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpfeuffassung und –behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpfeuffassung und –behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

⁶⁾ Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird, darf auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten gemäß § 13 Z 9 verwendet werden.

⁷⁾ Verwendung nur zulässig unter Einhaltung der Einsatzbereiche und Verwendungsverbote des § 17.